

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 19.04.2018 hat die SPD-Kreistagsfraktion einen Antrag zum Thema Beteiligungssteuerung gestellt (**Anhang 1**). Zu den einzelnen Antragspunkten wird wie folgt ausgeführt:

Zu Ziffer 1:

Gem. § 41 Abs. 1f. KrO NRW kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden und allgemeine Richtlinien aufstellen. Entsprechend obliegt dem Kreistag auch eine Umbenennung des Ausschusses, soweit eine solche gewünscht ist.

Zu Ziffer 2- 5

Beherrschte Unternehmen

Der Rhein-Sieg-Kreis ist an den nachstehend aufgeführten Unternehmen mit mehr als 50% (mittelbar oder unmittelbar) beteiligt. Hierbei ist aber darauf hinzuweisen, dass eine mehr als 50%ige Beteiligung nicht automatisch gleichzusetzen ist damit, dass der Rhein-Sieg-Kreis aufgrund seiner Beteiligungshöhe auch alleine Entscheidungen treffen kann. Hierfür maßgeblich ist stets das aufgrund des jeweiligen Gesellschaftsvertrages erforderliche Entscheidungsquorum, welches teilweise über 50% liegt (z.B. 75% für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, vgl. § 53 Abs. 2 GmbHG):

- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (mit ihren beiden Tochterunternehmen Bus- und Bahnverkehrsgesellschaft mbH (BBV) und Rechtsrheinische Busverkehrsgesellschaft mbH (RBV); Anteil des Rhein-Sieg-Kreises (inkl. Kreisholding): 100%
- Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (mit ihren Tochterunternehmen KRS, ERS, RSEB); Anteil des Rhein-Sieg-Kreises (inkl. Kreisholding): 98%
- Rhein-Sieg Abfallwirtschafts AöR (100%)
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (GWG); Anteil des Rhein-Sieg-Kreises (über Kreisholding): 61,87%
- BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH; Anteil des Rhein-Sieg-Kreises: 66,66%
- Kreisholding Rhein-Sieg GmbH; Anteil des Rhein-Sieg-Kreises: 100%

In den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichts-/Verwaltungsräten (soweit vorhanden) der vorgenannten Gesellschaften sind durchgängig auch Kreistagsmitglieder vertreten. Gem. § 26 Abs. 6, Abs. 5 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW werden die Vertreter vom Kreistag bestellt. Die Bestellung der Vertreter durch den Kreistag erfolgt entsprechend § 50 GO NRW in der Weise, dass neben dem Landrat oder dem von ihm vorgeschlagenen Kreisbediensteten weitere Vertreter nach dem Verfahren der Höchstzahl zu bestimmen sind. Damit soll erreicht werden, dass sich die Bestellung der Vertreter des Kreistages möglichst auch nach der politischen Zusammensetzung des Kreistages richtet. Wie bei § 50 GO NRW für die Besetzung von Ratsausschüssen sind einheitliche Wahlvorschläge und sog. Listenverbindungen auch hier möglich.

Gesetzliche Regelungen

Im Zusammenhang mit Beteiligungsangelegenheiten sehen gesetzlichen Regelungen in einigen Fällen eine zwingende Einbindung des Kreistages vor. Eine Beschlussfassung des Kreistages ist so erforderlich für

- die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts (§ 26 Abs. 1 lit. k) KrO NRW),
- die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform (§ 26 Abs. 1 lit. l) KrO NRW),
- die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluss des Kreises geltend gemacht werden kann (§ 26 Abs. 1 lit. m) KrO NRW).
- Wie oben bereits ausgeführt werden Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden (§ 26 Abs. 5 S. 4 KrO).
- Gemäß § 26 Abs. 5 S. 1 KrO NRW gilt für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen § 113 der GO NRW entsprechend. Dort ist u.a. geregelt, dass die Vertreter des Kreises in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen des Kreises zu verfolgen haben. Die vom Kreistag bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen (§ 26 Abs. 6, Abs. 5 S. 5 KrO NRW). Gemäß § 113 Abs. 3 GO NRW ist der Kreis verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.
- § 113 Abs. 5 GO NRW regelt, dass die Vertreter des Kreistages den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Hierbei ist – für Aufsichtsratsmitglieder – insbesondere §§ 394, 395 AktG (Verschwiegenheitspflicht) zu beachten.
- §§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 6 GO NRW regelt, dass Vertreter in einer Gesellschaft, an der der Kreis unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, der Gründung einer anderen Gesellschaft sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft nur zustimmen, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages vorliegt. Dies gilt ebenso für die Veräußerung eines Unternehmens (oder von Unternehmensteilen) gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 111 Abs. 2 GO NRW.
- Nach §§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 115 GO NRW erfordern darüber hinaus beispielsweise die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft, die

wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Errichtung, Übernahme, eine wesentliche Änderung des Zwecks, der Abschluss von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen zu mindern, eine vorherige Anzeige bei der Kommunalaufsicht, d.h. der Bezirksregierung Köln

Das Gesetz hat damit definierte wesentliche Beteiligungsangelegenheiten unter den Vorbehalt eines Kreistagsbeschlusses gestellt, so dass hier eine Information gesichert ist. Durch die Mitgliedschaft mehrerer Kreistagsmitglieder in den Gremien der Gesellschaften ist die Unterrichtungspflicht gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW breit angelegt.

Darüber hinaus erfolgt die Bereitstellung umfangreicher Informationen für Kreistagsmitglieder zum einen über den

- jährlich von der Verwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht,
- den Gesamtabchluss des Rhein-Sieg-Kreises,
- die Veröffentlichungen von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht im Bundesanzeiger und
- im Rahmen des Haushaltsplanes, dem eine Übersicht über die Wirtschaftslage der Unternehmen beigefügt ist, ebenso wie Auszüge aus den Lageberichten.

Der veröffentlichte Lagebericht enthält eine Analyse vom Geschäftsverlauf und der Lage der Gesellschaft, eine Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung inklusive der wesentlichen Chancen und Risiken sowie die Angabe der dabei zu Grunde liegenden Annahmen.

Bereits jetzt werden grundsätzliche Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, bei denen ein Beschluss des Kreistages (und ggf. voran beratender Ausschüsse) erforderlich sind, so geplant, dass hierbei der Sitzungskalender der Kreisverwaltung Berücksichtigung findet.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.06.2018.

Anhang 1: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.04.2018